

Von: K [REDACTED]@uni-potsdam.de
Betreff: AW: Ihre Anfrage zur Dienststellen- und Personalratsfähigkeit des AStA
Datum: 4. September 2024 um 10:52
An: [REDACTED]@astaup.de
Kopie: [REDACTED]@astaup.de, [REDACTED]@astaup.de



Sehr geehrter Herr Radloff,
sehr geehrter Herr Heilmann,

ich danke Ihnen im Auftrag des Präsidenten für die Beantwortung der Fragen und die Übersendung des Arbeitsvertrages.

Der AStA bat um rechtsaufsichtliche Vorab-Prüfung, ob der Personalrat bei dem AStA rechtmäßig eingerichtet wurde. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft, § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft. Er vertritt zugleich die Studierendenschaft nach außen und in Rechtsgeschäften, § 12 Abs. 2 2. Spiegelstrich der Satzung der Studierendenschaft. Darüber hinaus fällt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft in seinen Aufgabenbereich.

Nach hiesiger Rechtsauffassung handelt es sich bei dem AStA um keine Dienststelle im Sinne des PersVG, so dass ihm auch keine Personalratsfähigkeit zukommt.

Gemäß § 1 PersVG werden in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet. Der sachliche Anwendungsbereich des PersVG ist damit eröffnet.

Allerdings handelt es sich bei dem AStA um keine Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 PersVG. Dienststellen im Sinne des PersVG sind die Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 PersVG bezeichneten Träger der öffentlichen Verwaltung, § 6 Abs. 1 PersVG. Dienststellen im Sinne der Vorschrift sind organisatorische Einheiten, welche einen selbständigen Aufgabenbereich haben und innerhalb der Verwaltungsorganisation verselbständigt sind. Entscheidend ist, ob sie in dem im Rahmen der öffentlichen Verwaltung möglichen Umfang organisatorisch verselbständigt ist (Eylert, Keilhold/Eidtner, Das Personalvertretungsrecht in Brandenburg, Praktikerkommentar, Band 1, § 6 Rn. 18ff.). Eine organisatorische Selbständigkeit einer Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne ist nur gegeben, wenn deren Leiter in den Grenzen der für die öffentliche Verwaltung allgemein bestehenden Weisungsgebundenheit hinsichtlich jedenfalls der Mehrzahl der bedeutsamen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten einen eigenen Entscheidungs- und Handlungsspielraum (Leitungskompetenz) hat (st Rspr., m.w.N. Sauerland, BeckOK BPersVG, Ricken, Stand: 01.10.2023, § 4 Rn. 47). Mit Verweis auf die in § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft aufgeführten Aufgaben und die Rechtsstellung des AStA ist dies zu verneinen. Dem steht auch nicht § 12 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft entgegen, wonach der Allgemeine Studierendenausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal einstellen kann, das in der Regel aus einer Studierendenschaft kommen soll. Der AStA ist gemäß der Satzung der Studierendenschaft für die Vertretung der Studierendenschaft und die Beschäftigung des studentischen Personals durch die Erteilung von Arbeitsaufträgen zuständig.

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

G [REDACTED]

G [REDACTED]
Rechtsreferentin

Präsidialamt
Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@uni-potsdam.de

